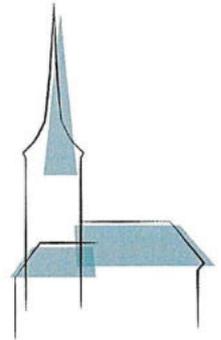


# Kirchenstiftung St. Ägidius Vilseck

Klostergasse 9,  
92249 Vilseck

E-Mail : vilseck@bistum-regensburg.de  
Telefon 09662 / 225 Telefax 09662 / 40351



## Friedhofsordnung

der katholischen Kirchenstiftung St. Ägidius  
Klostergasse 9, 92249 Vilseck

**für die beiden katholischen Friedhöfe an der Dr. Gräßmann Straße (FL.NR. 638 ) und  
Zwingerfriedhof an der Klostergasse, (FL.NR. 163)  
in 92249 Vilseck**

Die katholische Kirchenstiftung St. Ägidius, Vilseck erlässt in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Stiftungsgesetz i. d. Fassung vom 26.09.2008, und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen Diözesen i. d. Fassung vom 01.01.2012 folgende Friedhofsordnung:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Gegenstand der Friedhofsordnung

Der Friedhof an der Dr.-Gräßmann-Straße (Fl.Nr. 638) sowie der Zwingerfriedhof an der Klostergasse (Fl.Nr. 163) sind im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung St. Ägidius, Vilseck. Sie sind somit kirchliche Friedhöfe im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Die Friedhöfe werden von der Kirchenverwaltung der katholischen Kirchenstiftung St. Ägidius Vilseck unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt. Die katholische Kirchenstiftung St. Ägidius ist Träger der Friedhöfe.

##### § 2

##### Zweck des Friedhofs

1. Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Katholiken, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei Vilseck waren und derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in einem der beiden Friedhöfe zusteht.
2. Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in den Friedhöfen auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.

3. Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen in den Friedhöfen bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei ihren Wohnsitz oder ihren letzten Aufenthalt hatten oder dort gestorben sind und ein anderer Begräbnisplatz nicht vorhanden ist, oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
4. Für Personen, die in den Abs. 1 - 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf den Friedhöfen der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
5. Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen gelten die Bestimmungen des Bayerisches Bestattungsgesetz in der jeweiligen Fassung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4

#### Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.
2. Bei Beerdigungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Friedhöfe, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
  - c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen,
  - d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - e) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren,
  - h) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
  - i) Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgegebenen Plätzen abzulegen.
4. Für Totenfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, muss vorher die Genehmigung des Kirchenverwaltungsvorstandes eingeholt werden.

## § 5

### Befahren der Friedhofswege

1. Im Gelände der Friedhöfe ist es nicht gestattet, Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Handwagen, soweit es zum Zweck der Grabpflege geschieht sowie durch Fahrzeuge der Bestattungseinrichtungen.
2. Für gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen gilt § 6 dieser Friedhofsordnung.
3. Auf dem Gelände der Friedhöfe dürfen Fahrräder nur geschoben werden.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen

1. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Erlaubnisschein kann Auflagen enthalten.
2. Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter) erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Für die Erbringung von Bestattungsleistungen behält sich die Katholische Kirchenstiftung vor, Bestattungsverträge mit Bestattungsunternehmen zu schließen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung kann die Erlaubnis widerrufen werden.
4. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Kirchenverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
5. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.
6. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich und möglich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
7. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
8. Die Kirchenverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
9. Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831, Abs. 1, Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anmeldung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Katholischen Pfarramt St. Ägidius Vilseck anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Totenbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Katholischen Pfarramt bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Katholischen Pfarramt festgesetzt.
2. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen. Ausgenommen davon ist die Blasmusikdarbietung „Ich hatt' einen Kameraden“.
3. Es ist erlaubt, für die Verstorbenen der Soldaten und Kriegerkameradschaft drei Böllerschüsse abzugeben.
4. Nichtkatholiken werden unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung bestattet. Bestattung- und Totengedenkfeiern und die Gestaltung der Grabstätten dürfen jedoch das religiöse Empfinden der Gläubigen der katholischen Kirche nicht verletzen.

#### § 8

##### Särge und Urnen

1. Die Särge dürfen nur aus Holz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.
2. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.
3. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

#### § 9

##### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabplatzes für Leichen, Leichenteile und Aschereste in Urnen beträgt für Erwachsene und Kinder über fünf Jahren 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 6 Jahre.

## § 10

### Beisetzungen innerhalb der laufenden Ruhefristen

1. Während der laufenden Ruhefrist sind in einem einstelligen Grab nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
2. In einem mehrstelligen Grab dürfen auch vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts unter der Beachtung der Bestimmungen des Bestattungsrechtes weitere Leichen beigesetzt werden.

## § 11

### Vergabe und Verlängerung des Grabnutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrabstätte, mehrstelligen Grabstätte, Gruft, Urne) wird grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles auf die Dauer der Ruhefrist vergeben und zwar im Allgemeinen nur an natürliche Personen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung die Grabnutzungsrechte auch juristischen Personen übertragen.
2. Das Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zugelassen werden.
4. Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und seinen Angehörigen zu. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatte
  - b) Verwandte der absteigenden Linie
  - c) Verwandte der aufsteigenden Linie
  - d) Geschwister
  - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen

## § 12

### Leichenausgrabung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne auch innerhalb des Friedhofs kann nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe erfolgen.
3. Ausgrabungen oder Umbettungen werden in den beiden Friedhöfen auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde ein fachkundiges Bestattungsunternehmen vorgenommen. Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.
4. Im Übrigen gelten für Umbettungen und Ausgrabungen die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Kosten der Ausgrabung oder der Umbettung und den Ersatz für Schäden, die infolge der Umbettung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist für Leichen und Aschen wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofeigentümers. Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
2. Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
  - a) Kindergräber
  - b) Einzelgräber
  - c) Mehrstellige Gräber
  - d) Urnengräber
  - e) Grüfte

### § 14

#### Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Im Übrigen wird der Friedhof an der Dr.-Gräßmann-Straße in Abteilungen eingeteilt.

### § 15

#### Einzelgräber

1. Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle (Belegung des Einzelgrabes siehe § 10 Ziffer 1).
2. Einzelgräber können entweder Wahl- oder Reihengräber sein.

### § 16

#### Mehrstellige Gräber

1. Mehrstellige Gräber bestehen aus zwei oder drei Grabstellen (Belegung der mehrstelligen Gräber siehe § 10 Ziffer 2).
2. Mehrstellige Gräber sind in der Regel Wahlgräber.
3. Gräber mit drei oder mehr Grabstellen werden in Zukunft nicht mehr vergeben.

### § 17

#### Wahlgräber, Reihengräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten, die ein Nutzungsberechtigter auf seinen Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofs erhält.
2. In allen übrigen Fällen werden Reihengräber zugeteilt. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte besteht nicht.

## § 18

### Grüfte

Doppelgräber dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Kirchenverwaltung als Grüfte ausgemauert werden. Ein Anspruch auf Errichtung einer Gruft besteht nicht.

## § 19

### Urnengräber

1. Urnen können grundsätzlich nur in besonders ausgewiesenen Urnengräbern beigesetzt werden.
2. In einem Urnengrab dürfen bis zu 2 Urnen, bei Tieferlegung bis zu 4 Urnen aufgenommen werden.
3. Urnen dürfen auch in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.
4. Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
5. Für Urnengräber gelten die Regelungen über Reihen- bzw. Wahlgräber (§ 17) entsprechend.

## § 20

### Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
  - a) Einzelgräber:  
Länge 1,75 m  
Breite 0,90 m
  - b) Mehrstellige Gräber besitzen die entsprechende Mehrbreite eines einstelligen Grabes.
  - c) Kinder- bzw. Urnengräber:  
Länge 0,90 m  
Breite 0,60 m
2. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt allgemein mindestens 30 cm.
3. Die Tiefe der Gräber beträgt bis zur Grabsohle 1,65 m; bei den Tiefgräbern mindestens 2,10 m.

## § 21

### Nutzungsrecht

1. Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird auf Antrag eine Urkunde ausgefertigt; Entsprechendes gilt für die Verlängerung des Nutzungsrechts.
2. In den Gräbern können grundsätzlich nur der Inhaber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten die in § 11 Ziffer 4 aufgeführten Personen.
3. Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter Vorrecht.
4. Wer die Umschreibung des Nutzungsrechts beansprucht, hat dies bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Der Nachweis des Übergangs der Berechtigung ist vorzulegen.

## § 22

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 23

### Verfügung über Grabstätten

1. Bei Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
2. Im Rahmen der Verfügung durch Absatz 1 kann die Kirchenverwaltung Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten. Das Grab wird aufgelassen.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 24

#### Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Gestaltung darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
3. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

### § 25

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 24 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens vier Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd instandzuhalten.
2. Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.
3. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe möglichst zu verzichten.
4. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung der Grabstätte unmittelbar anfallen.
5. Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben.

### § 26

#### Erlaubnispflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der schriftlichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
3. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung zu beantragen und der Antrag vom Grabnutzungsberechtigten oder von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen. Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10

in doppelter Fertigung unter Angabe von Material und Art der Bearbeitung einzureichen, aus der alle für die Beurteilung erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen.

4. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden. Die Erlaubnis kann versagt und die Genehmigung widerrufen werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 24 dieser Friedhofsordnung entspricht und die gemachten Auflagen nicht beachtet worden sind.
5. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 27

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Kirchenverwaltung behält sich vor, entsprechende Vorgaben zu machen.
2. Für die Aufstellung der Grabmale vorgesehene Fluchtlinien sind genauestens einzuhalten.  
  
Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorausgegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten umgelegt oder entfernt werden.
3. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung entfernt werden.
4. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die Grabeinfassungen innerhalb eines 1 Monats durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten zu entfernen. Sind sie innerhalb dieser Frist nicht entfernt, so ist die Kirchenverwaltung zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, so ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Ersatzansprüche sind nicht gegeben.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 28

### Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann und soll ein Provisorium aufgestellt werden, das die Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können durch die Kirchenverwaltung entfernt werden. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

## § 29

### Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern

1. Dem Grabnutzungsberechtigten ist es untersagt, zwischen den Gräbern Platten zu legen. Auch eine Pflasterung ist unzulässig.
2. Diese Flächen dürfen nur mit Kies bestreut werden und sind von den anliegenden Grabnutzungsberechtigten von Unkraut sauber zu halten.

## § 30

### Grabeinfassungen

1. Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen.
2. Zulässige Steineinfassungen sind genehmigungspflichtig. § 24 gilt entsprechend. Die Einfassungen dürfen nicht höher als 20 cm sein.
3. Einfassungen aus anderen Materialien sind unzulässig.

## **VI. Gebühren**

### § 31

#### Gebühren

Die Benutzung der im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung St. Ägidius, Vilseck stehenden Friedhöfe ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die geltende Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 32

#### Haftungsausschluss

Die Kirchenverwaltung übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Vilseck nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Ägidius Vilseck hat in ihrer Sitzung vom 04.01.2024 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Vilseck, den 01.01.2024



Pater Robin Xavier MSFS  
Pfarrer





Thomas Pröls  
Kirchenpfleger

